

Nationalratswahlen vom 24. Oktober 1999

Leitfaden für kandidierende Gruppierungen

A Allgemeines

A1 Wahlsystem

Jene fünf Kantone oder Halbkantone, die nur *ein einziges* Mitglied in den Nationalrat abordnen (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Appenzell Innerrhoden), wählen ihre Abgeordneten nach dem *Mehrheitswahlverfahren*, die 21 Kantone und Halbkantone, welche *mehrere* Sitze im Nationalrat innehaben (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) nach dem *Verhältnswahlrecht*.

A2 Sitzzahl der Kantone

Artikel 72 der Bundesverfassung bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des Schweizervolkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Aufgrund der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (AS 1994 2429) werden die Sitze wie folgt auf die Kantone verteilt:

Tabelle 1

1.	Zürich	34	14.	Schaffhausen	2
2.	Bern	27	15.	Appenzell Ausserrhoden	2
3.	Luzern	10	16.	Appenzell Innerrhoden	1
4.	Uri	1	17.	St. Gallen	12
5.	Schwyz	3	18.	Graubünden	5
6.	Obwalden	1	19.	Aargau	15
7.	Nidwalden	1	20.	Thurgau	6
8.	Glarus	1	21.	Tessin	8
9.	Zug	3	22.	Waadt	17
10.	Freiburg	6	23.	Wallis	7
11.	Solothurn	7	24.	Neuenburg	5
12.	Basel-Stadt	6	25.	Genf	11
13.	Basel-Landschaft	7	26.	Jura	2

Die Verteilung der Sitze auf die Kantone ist gegenüber 1995 unverändert geblieben.

A3 Mehrheitswahlverfahren

In den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren sind einzig die unter A, B1, B2a, C1a, C1c Ziff. 1 und 2, G2, H4a, I1-I5, L1, L2, L2a, T (vollständig), U (vollständig) und V aufgeführten Regeln anwendbar, in den Kantonen Obwalden und Nidwalden ausserdem auch die Regeln unter Q12.

B Termine

B1 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahlen zur 46. Legislaturperiode finden am 24. Oktober 1999 und an den Vortagen statt.

B2 Termine im Vorschlagsverfahren

B2a Kantone mit Mehrheitswahlverfahren

1. Seit 1995 sind die fünf Kantone mit Mehrheitswahlverfahren (vgl. A1 hiervor) frei, in ihrer kantonalen Gesetzgebung *stille Wahlen* vorzusehen, wenn für ihren einzigen Sitz lediglich *eine einzige Kandidatur* vorliegt. Macht ein Kanton (wie dies bisher Obwalden und Nidwalden getan haben) davon Gebrauch, so müssen Kandidaturen in diesem Kanton neu *bis spätestens am Freitag, 24. September 1999* bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein. In Majorzkantonen, deren Gesetzgebung *keine* stille Wahl ermöglicht (Uri, Glarus und Appenzell Innerrhoden), entfällt dieser Anmeldetermin.
2. Ausnahmslos jeder Majorzkanton muss sämtlichen Stimmberechtigten bis *spätestens am 14. Oktober 1999* einen leeren *Wahlzettel* zukommen lassen.

B2b Kantone mit Verhältniswahlverfahren

1. Jeder der 21 Kantone mit Verhältniswahlverfahren (vgl. A1 hiervor) bestimmt in seinem kantonalen Recht einen der acht Montage zwischen dem 1. August und dem 21. September 1999 als letzten *Termin für den Wahlanmeldeschluss*, an welchem sämtliche Kandidaturen bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde *eingetroffen* sein müssen.
2. Zwei Wochen oder, falls das kantonale Recht die verkürzte Frist vorsieht, bereits eine Woche später müssen sämtliche *Bereinigungen* (Ersatzkandidaturen, Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Listenverbindungserklärungen) bis am Montag bei derselben Behörde eingereicht sein. Nach diesem Termin dürfen an den Wahlvorschlägen keinerlei Aenderungen (welcher Art auch immer) mehr vorgenommen werden.
3. Zur Bereinigung der Wahlvorschläge sahen 1995 die 15 Kantone ZH, BE, LU, SZ, FR, SO, BL, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE und JU die siebentägige und die sechs Kantone ZG, BS, SH, AR, SG und NE die 14-tägige Frist vor. Verschiedene Faktoren können in manchen Kantonen den Zeitdruck für die Bereinigung der Wahlvorschläge erheblich verschärfen. *Ob und wenn ja welche Kantone infolgedessen die Bereinigungsfrist auf 14 Tage erstrecken und den Wahlanmeldeschluss gegenüber 1995 vorverlegen, lässt sich erst Mitte März 1999 einigermaßen verlässlich abschätzen.* Die nachfolgende Tabelle 2 erlaubt es jedoch, alle für die Tätigkeiten der Parteien und Gruppierungen wichtigen Termine für jeden Kanton genau abzulesen, sobald er seine kantonale Ausführungsgesetzgebung erlassen hat:

Tabelle 2

Wahlanmeldung und Listenbereinigung

Schritt	Wo- chen- tag	Falls Wahlanmeldeschluss am							
		2.8.	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.
Eintreffen der Wahl- vorschläge (Art. 21 BPR)	Mon- tag	2.8.	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.
Streichung innerkan- tional mehrfach Vor- geschlagener (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dien- stag	3.8.	10.8.	17.8.	24.8.	31.8.	7.9.	14.9.	21.9.
Streichung interkan- tional mehrfach Vor- geschlagener durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Don- ners- tag	5.8.	12.8.	19.8.	26.8.	2.9.	9.9.	16.9.	23.9.
Behebung von Män- geln (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei verkürzter Bereini- gungsfrist (7 Tage)	Mon- tag	9.8.	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.	27.9.
Behebung von Män- geln (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei normaler Bereini- gungsfrist (14 Tage)	Mon- tag	16.8.	23.8.	30.8.	6.9.	13.9.	20.9.	27.9.	un- mög- lich

C Einreichung der Wahlvorschläge

C1 Kandidaturen

C1a Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis (= Kanton) insgesamt Sitze zu besetzen sind.

C1b Wahlannahmeerklärungen

Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Andernfalls ist ihr Name zu streichen.

C1c Verbot der Mehrfachkandidatur

1. Jede kandidierende Person darf *nur auf einem einzigen Wahlvorschlag* figurieren.
2. Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag des *gleichen* Kantons, so muss sie durch die für die Wahlorganisation zuständige kantonale Behörde von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf *sämtlichen* Wahlvorschlägen *gestrichen* werden.
3. Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag *verschiedener* Kantone, so muss sie durch die Bundeskanzlei von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf *dem zweiten und allen folgenden* Wahlvorschlägen *gestrichen* werden. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge von den Kantonen bei der Bundeskanzlei eingereicht werden.

C1d Musterformular

Im Anhang zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR) ist auch ein neutrales Musterformular für die *Unterzeichnung von Wahlvorschlägen* (vgl. AS 1994 2426f = *Beilage 1*) enthalten, in welchem auch die *Wahlannahmeerklärung kandidierender Personen* automatisch mitenthalten ist. Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare kreieren, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten.

C2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner**C2a Mindestzahl**

Jeder Wahlvorschlag muss von einer *Mindestzahl Stimmberechtigter* mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis (= Kanton) unterzeichnet sein. Diese Mindestzahl ist auf die Sitzzahl des Kantons abgestimmt und beträgt:

Tabelle 3

1.	Zürich	400
2.	Bern	400
3.	Luzern	100
4.	Schwyz	100
5.	Zug	100
6.	Freiburg	100
7.	Solothurn	100
8.	Basel-Stadt	100
9.	Basel-Landschaft	100
10.	Schaffhausen	100
11.	Appenzell Ausserrhoden	100
12.	St. Gallen	200
13.	Graubünden	100
14.	Aargau	200
15.	Thurgau	100
16.	Tessin	100
17.	Waadt	200
18.	Wallis	100
19.	Neuenburg	100
20.	Genf	200
21.	Jura	100

C2b Verbot der Mehrfachunterschrift

Niemand kann mehr als einen Wahlvorschlag gültig unterzeichnen.

C2c Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften

Niemand kann seine Unterschrift zur Unterstützung eines eingereichten Wahlvorschlags zurückziehen.

C2d Ermächtigung für Erklärungen zuhanden der Behörden

Sofern die Unterzeichnenden nichts anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnete Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

C2e Musterformular

Im Anhang zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR) ist ein neutrales Musterformular für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen (vgl. *Beilage 1*) enthalten, in welchem auch die Wahlannahmeerklärung kandidierender Personen automatisch mitenthalten ist. Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare kreieren, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten.

C3 Unterscheidung der Wahlvorschläge

C3a Bezeichnung

Jeder Wahlvorschlag muss eine *Bezeichnung* tragen, der ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen *unterscheidet*.

C3b Nummerierung

Zusätzlich erhält jeder Wahlvorschlag von der für die Wahlorganisation zuständigen kantonalen Behörde nach der Bereinigung eine *Ordnungsnummer* zugeteilt. Nach welchen Kriterien die Listen numeriert werden (z.B. Stimmenstärke bei den letzten Nationalratswahlen, Losentscheid, chronologisch nach Einreichung der Wahlvorschläge), bestimmt sich nach kantonalem Recht.

D Listenverbindungen

D1 Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen

D1a Mit *übereinstimmenden Erklärungen* können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären.

D1b Im Anhang zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR) ist ein neutrales *Musterformular für Listenverbindungen* enthalten (vgl. *Beilage 2*). Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare kreieren, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten.

D2 Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen

Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum *Geschlecht*, zum *Alter*, zur *Region* oder zu den *Flügeln der Gruppierung* unterscheiden. Unterlistenverbindung kann eine Liste *innerhalb einer Listenverbindung* also mit einer oder mehreren anderen Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter *demselben Hauptnamen* mehr als eine Liste einreicht.

D3 Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen

Unter-Unterlistenverbindungen sind unter keinen Umständen mehr zulässig.

D4 Ueberblick

Nach dem neuen Recht können also Listen bei den Nationalratswahlen noch wie folgt verbunden werden:

Tabelle 4

Verbindungsstufe	Ueberparteilich	Innerparteilich
Listenverbindung	unbeschränkt zulässig	unbeschränkt zulässig
Unter-Listenverbindung	beschränkt zulässig a. nur bei gemeinsamem Listenhauptnamen b. zur Unterscheidung von: • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Gruppierungen unzulässig für alle anderen Zwecke	beschränkt zulässig zur Unterscheidung von: • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Gruppierungen unzulässig für alle anderen Zwecke
Unter-Unter- Listenverbindung	unzulässig	unzulässig

D5 Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen

Die Kantone müssen die Listen- und Unterlistenverbindungen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen und auf allen Wahlzetteln mit Vordruck der an den Verbindungen beteiligten Gruppierungen vermerken.

E Beschwerdeinstanz

Zuständig für die Entscheidung von Beschwerden gegen behördliche Verfügungen im Vorschlagsverfahren ist die Kantonsregierung.

F Veröffentlichung der Listen

Die Kantonsregierung hat die Listen mit ihren Bezeichnungen im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei verbundenen Listen muss sie die Listen- sowie allfällige Unterlistenverbindungen bekanntmachen.

G Wahlzettel**G1 Amtlicher Druck aller Listen**

Die Kantone sind *verpflichtet*, alle Listen in Form eines Wahlzettels den Wählerinnen und Wählern bis spätestens am 14. Oktober 1999 ins Haus zu senden. Ferner muss allen Stimmberechtigten ein leerer Wahlzettel zugestellt werden.

G2 Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel

Keine Gruppierung kann Wahlzettel *selber* gültig herstellen; statt dessen vgl. G3 hiernach!

G3 Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck

Parteien und Gruppierungen können zu Werbezwecken bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche amtliche Wahlzettel mit dem Vordruck ihrer jeweiligen Liste(n) zum *Selbstkostenpreis* beziehen.

H Befugnisse der Wählerinnen und Wähler

H1 Grundsatz

Die Wählerinnen und Wähler können sich bei der Wahl entweder eines gedruckten Wahlzettels bedienen oder einen leeren Wahlzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Vorgeschlagenen ausfüllen, welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen stehen.

H2 Gedruckte Wahlzettel

An den gedruckten Wahlzetteln können die Wählerinnen und Wähler *handschriftlich* Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen vornehmen. Auf diese oder jene Art können also die Stimmberechtigten folgendermassen wählen:

H2a die Liste *unverändert* einlegen;

H2b Namen von Vorgeschlagenen *streichen*;

H2c Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (= *panaschieren*);

H2d Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (= einfach *kumulieren*). Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind dabei jedoch ungültig.

H3 Leere Wahlzettel

Leere Wahlzettel sind *handschriftlich* auszufüllen: die Wählerinnen und Wähler können auch hier panaschieren und kumulieren (vgl. H2c und H2d hiervoor).

H4 Gemeinsame Regeln

H4a Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten

Im Maximum darf jede Wählerin und jeder Wähler so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als im Kanton Nationalratsmandate zu besetzen sind.

H4b Auswirkungen des Panaschierens

Parteigebundene Wählerinnen und Wähler stärken ihre Partei, wenn sie die Liste ihrer Partei unverändert einlegen. Streichen sie einen Namen auf der Parteiliste der eigenen Partei, so vermeiden sie deren Schwächung nur, wenn sie dafür eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten der eigenen Partei einsetzen oder die betreffende Linie leer lassen. Das Aufführen von Kandidatinnen oder Kandidaten anderer Parteien (= *Panaschieren*) bedeutet immer auch eine entsprechende *Schwächung der eigenen Partei*.

H4c Zusatzstimmen

Wenn die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel benützen und nicht sämtliche Linien gültig ausfüllen, nützen sie ihre Stimmkraft nur voll aus, wenn sie eine *Parteibezeichnung* einsetzen. Eine nicht ausgefüllte Linie wird nur dann als Zusatzstimme berechnet, wenn die Liste eine Parteibezeichnung oder die entsprechende Ordnungsnummer enthält.

H4d Auswirkungen des Kumulierens

Die Stimmberechtigten können die Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten, denen sie einen besonderen Vorrang einräumen wollen, *kumulieren*, das heisst zweimal schreiben. Sind kumulierte Kandidatinnen oder Kandidaten nicht panaschiert, wird die eigene Partei durch solche Veränderung des Wahlzettels nicht geschwächt. Mehr als zweimal darf derselbe Name nicht auf einem Wahlzettel stehen.

H4e Auswirkungen der Listenbezeichnung

Stehen auf dem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste figurieren, fallen sie ausser Betracht. Diese Linien werden nur als *Zusatzstimmen* gerechnet, wenn die Liste eine *Bezeichnung* trägt.

I Ungültige Wahlzettel

Ungültig sind:

II *nichtamtliche* Wahlzettel;

I2 Wahlzettel, die *anders als handschriftlich* ausgefüllt oder geändert worden sind;

I3 Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, aber *keinen gültigen Kandidatennamen* enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf *irgendeiner* Liste des Wahlkreises befindet);

I4 Wahlzettel, die *ehrverletzende* Äusserungen oder offensichtliche *Kennzeichnungen* enthalten;

I5 Wahlzettel, die den *kantonalen* Vorschriften über die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht entsprechen.

K Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist Sache der kantonalen Amtsstellen. (Wir geben nachstehend einige Grundzüge des Ausmittlungsverfahrens an. Die Parteien haben damit unmittelbar nichts zu tun).

L Wahlprotokolle

L1 Gemeindeprotokolle

Gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind.

L2 Bedeutung

Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um festzulegen:

- L2a** die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (*Kandidatenstimmen*);
- L2b** die Zahl der Stimmen, welche jede Liste darüber hinaus erhalten hat (*Zusatzstimmen*);
- L2c** die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind;
- L2d** für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppen vereinigten Stimmen.

M Sitzverteilung unter die Listen**M1 Erste Verteilung**

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Total aller Parteistimmen und Stimmen der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung = Gesamtstimmenzahl) wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Nationalratssitze des Wahlkreises geteilt. Die auf das Ergebnis folgende, nächsthöhere ganze Zahl ist die vorläufige Verteilungszahl. Jede Liste erhält soviel Nationalratsmandate zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

M2 Verteilung der Restmandate

Wenn durch diese Verteilung nicht alle Nationalratssitze des Kantons besetzt werden, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz jener Liste zugewiesen, die dabei den grössten Quotienten aufweist - und so fort, bis alle noch freigebliebenen Sitze verteilt sind.

M3 Spezialfälle**M3a Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten**

Es kann der Fall eintreten, dass die Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten ergibt, die dann mehreren Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat einräumen würden: In diesem Falle erhält diejenige Liste das Mandat, die bei der Teilung mit der Verteilungszahl den *grössten Rest* aufwies.

M3b Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten

Haben noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so geht dieses an jene Liste, die die *grösste Parteistimmenzahl* erhalten hat. Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, so erhält jene Liste das Mandat, auf welcher der oder die in Betracht fallende *Kandidat(in)* die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei gleich hohen Kandidatenstimmenzahlen entscheidet das *Los*, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist.

N Sitzverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten**N1 Reihenfolge**

Gewählt sind von jeder Liste entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

N2 Losentscheid

Bei Stimmengleichheit entscheidet das *Los*, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist.

O Verteilung unter die verbundenen Listen

Die Gesamtzahl der auf eine Gruppe miteinander verbundener Listen entfallenden Sitze wird entsprechend den unter Bst. L bis N hievor aufgeführten Regeln auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt.

P Vorteile der Listenverbindung

Die Listenverbindung bringt folgende Vorteile:

P1 Bessere Auswertung der Reststimmen

Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Parteien zugute, deren Listen verbunden sind.

Beispiel:

Die Partei A hat eine Stimmenzahl von 4121
 Die Partei B hat eine Stimmenzahl von 3912
 Die Verteilungszahl beträgt 500

- P1a** *Ohne* Listenverbindung erhält die Partei A $4121 : 500 = 8$ Mandate; Rest = 121
Ohne Listenverbindung erhält die Partei B $3912 : 500 = 7$ Mandate; Rest = 412
- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Verloren gehen also der Partei A: | 121 Stimmen |
| Verloren gehen also der Partei B: | 412 Stimmen |
| > Total verlorene Stimmen | <u>533 Stimmen</u> |

- P1b** Bei *Listenverbindung* werden die Stimmen beider Parteien vorerst zusammengezählt, nämlich 4121 und 3912 = 8033.

Hierauf wird die Gesamtstimmenzahl 8033 durch die Verteilungszahl 500 dividiert; das ergibt 16 Mandate, also zugunsten der beiden Parteien 1 Mandat mehr als ohne Listenverbindung. Mit andern Worten: statt 533 gehen nur 33 Stimmen verloren.

- P2** In grossen Wahlkreisen, wo eine Partei lokalen oder regionalen Wahlmanövern ausgesetzt ist, kann sie mehrere Listen aufstellen und diese miteinander verbinden; auf diese Weise kann sie ihre regionale Ausstrahlungskraft stärken, ohne bei der Feststellung des Wahlergebnisses ihre Einheit einzubüssen und durch die Aufteilung Stimmenanteile nicht mehr ausnützen zu können.

Q Stille Wahl

Q1 Voraussetzung

Q11 In Wahlkreisen, in denen auf einer oder mehreren Listen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt; statt dessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in "stiller Wahl" als gewählt erklärt.

Q12 In den Majorzkantonen *Obwalden* und *Nidwalden* existiert die Möglichkeit *stiller Wahlen* ebenfalls.

Q2 Ergänzungswahlen

Für die allfällig unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen statt.

R Ersatzkandidatinnen und -kandidaten sowie ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger

R1 Reihenfolge

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei, so erklärt die Kantonsregierung unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, für gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (erste Ersatzkandidatin oder erster Ersatzkandidat).

R2 Stimmengleichheit

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das *Los*, das auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist.

R3 Entfallen einer Ersatzkandidatur

Ist die erste Ersatzperson gestorben, verzichtet sie auf den Antritt des Mandats oder hat sie ihre Wahlfähigkeit verloren, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.

S Ergänzungswahlen

S1 Vorschlagsrecht

S1a Sind auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine wählbare Ersatzkandidatin und kein wählbarer Ersatzkandidat vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

S1b Zunächst haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner derjenigen Liste, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrats gehörte, das Recht auf Einreichung eines Vorschlags.

S2 Quorum

Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens *drei Fünfteln* aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste.

S3 Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts

Machen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder stimmen nicht mindestens drei Fünftel aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einem Vorschlag zu, so findet eine Volkswahl statt:

S3a nach dem *Verhältniswahlverfahren*, wenn *mehrere* Sitze zu besetzen sind;

S3b nach dem *Mehrheitswahlverfahren*, wenn nur *ein einziger* Sitz vakant ist.

T Erleichterungen bei der Stimmabgabe

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte ermöglicht neu allen Stimmberechtigten *voraussetzungslos* die *briefliche* Stimmabgabe; zudem haben viele Kantone in jüngerer Zeit die *vorzeitige* Stimmabgabe oder gar die Möglichkeit der Stimmabgabe durch *Stellvertretung* eingeführt. Die *Tabelle im Anhang* gibt Aufschluss über den Stand dieser Bemühungen per Ende Dezember 1998; doch ist keineswegs auszuschliessen, dass bis zu den Nationalratswahlen 1999 in einzelnen Kantonen noch weitere Aenderungen realisiert werden.

T1 Vorzeitige Stimmabgabe**T1a Minimalumfang**

Die Kantone *müssen* die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Wahltag ermöglichen. Zu diesem Zweck hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben können.

T1b Weitergehende Erleichterungen

Wo die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in *weiterem* Umfang vorsehen, gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen. Einzelheiten vgl. in der *Tabelle im Anhang!*

T2 Briefliche Stimmabgabe**T2a Aufgabe der Kantone**

Die Kantone haben für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe zu sorgen:

T2b Briefliche Stimmabgabe weltweit absendbar

Die briefliche Stimmabgabe ist unabhängig davon gültig, ob die Stimme im Inland oder im Ausland einer Poststelle übergeben worden ist.

T2c Briefliche Stimmabgabe bei Ständeratswahlen

Zumindest Wehrmänner und Dienstleistende im Zivilschutz haben auch bei den *Ständeratswahlen* Anspruch darauf, brieflich stimmen zu können.

T2d Weitergehende Erleichterungen

Wo Kantone die briefliche Stimmabgabe in *weiterem* Umfang vorsehen, gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen. Einzelheiten vgl. in der *Tabelle im Anhang!*

T3 Stellvertretung**T3a Voraussetzung**

Stellvertretung ist für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen *zulässig*, sofern das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht (ZH, GL, ZG, SH, AR, AI, AG und TG). Einzelheiten vgl. in der *Tabelle im Anhang!*

T3b Bedeutung

Stimmabgabe durch Stellvertretung meint einzig den *Botengang*, *nicht* das *Ausfüllen* des Stimmzettels.

T4 Wanderurnen**T4a In den Gemeinden**

Die Kantone ZH, SZ und SG ermöglichen ihren *Gemeinden* die Einführung von Wanderurnen (Urnen, die nach bestimmtem Zeitplan in der Gemeinde kursieren).

T4b Alters- und Pflegeheime; Kranke und Gebrechliche

Die Kantone LU und AG ermöglichen die Wanderurne in *Alters- und Pflegeheimen*, während in den Kantonen VD, NE und JU auf Bestellung hin eine Abordnung des Stimmbüros die Stimmen von Kranken und Gebrechlichen *individuell* einsammelt. Einzelheiten vgl. in der *Tabelle im Anhang!*

U Gesetzliche Grundlagen

U1 Wahlrechtsgrundlagen

U1a Bundesverfassung Artikel 72-77 (SR 101);

U1b Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1; AS 1994 2414) Artikel 21-57;

U1c Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11; AS 1994 2423, 1997 761) Artikel 7-17;

U1d Kreisschreiben des Bundesrates vom 13. Januar 1999 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 24. Oktober 1999.

U2 Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

U2a Bundesverfassung Artikel 45^{bis} (SR 101);

U2b Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5);

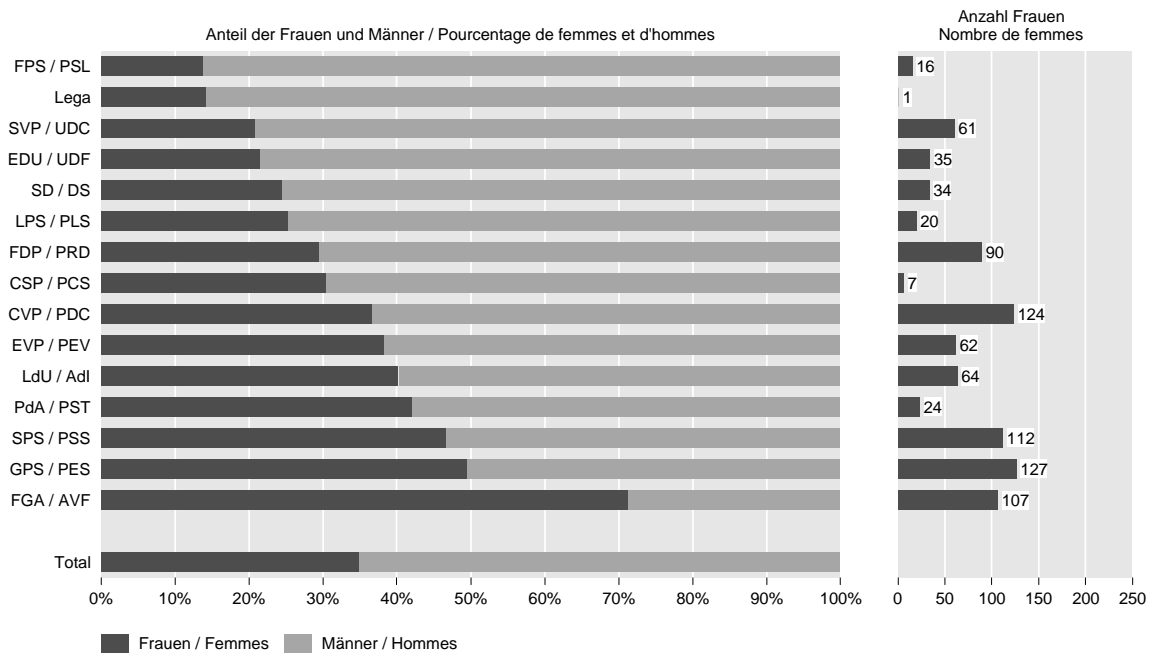
U2c Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.51);

U2d Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer (BBl 1991 IV 532-536).

V Repräsentation der Frauen

- V1** Seit der Annahme von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung am 14. Juni 1981 sind Bund und Kantone bemüht, rechtliche und tatsächliche Diskriminierungen zu beseitigen, von denen die Frauen im familiären, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld betroffen sind. Ein Defizit besteht nach wie vor bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen im Nationalrat. Bei den letzten Nationalratswahlen 1995 wurde nur gerade gut jeder fünfte Sitz durch eine Frau besetzt (21,5 %). Hier besteht ein offensichtlicher Nachholbedarf, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht ist.
- V2** Bei den Wahlen spielen die Parteien eine der zentralsten Rollen: Sie ermöglichen nicht nur, das sich die Wählenden zwischen verschiedenen politischen Richtungen entscheiden können; sie bestimmen auch die Personen, die zur Wahl stehen. Bei der Bestimmung der Kandidaturen sind die Parteien weitgehend frei; sie können dem Aspekt der Repräsentation der Geschlechter mehr oder weniger Aufmerksamkeit widmen. *Grafik G2.5* zeigt, dass dabei zwischen den Parteien beträchtliche Unterschiede bestehen.
- V3** Die geschlechterspezifischen Unterschiede zwischen den Parteien zeigen sich nicht nur bei der Listengestaltung, sondern auch bei den Wahlergebnissen: bei einigen Parteien schneiden die Frauen besonders gut ab, bei anderen haben sie keine Chance. *Grafik G3.13* zeigt, dass diese Unterschiede entlang derselben parteipolitischen Trennlinie verlaufen wie bei den Kandidaturen.
- V4** Unabhängig vom parteipolitisch unterschiedlichen Verteilungsmuster der gewählten Frauen kann schliesslich bei fast allen Parteien und Kantonen statistisch festgestellt werden, dass die Frauen schlechtere Wahlergebnisse erzielen als die Männer.
- V5** Damit ist, neben der Listengestaltung, eine zweite Möglichkeit der Parteien angesprochen, die Frauenrepräsentation im Nationalrat zu verbessern: Die Parteien können ihre Kandidatinnen vor dem und während des Wahlkampfes besonders unterstützen, ihnen besondere Auftrittsmöglichkeiten verschaffen und mit gezielten Werbemassnahmen versuchen, das Handicap der schlechteren Wahlchancen wettzumachen.

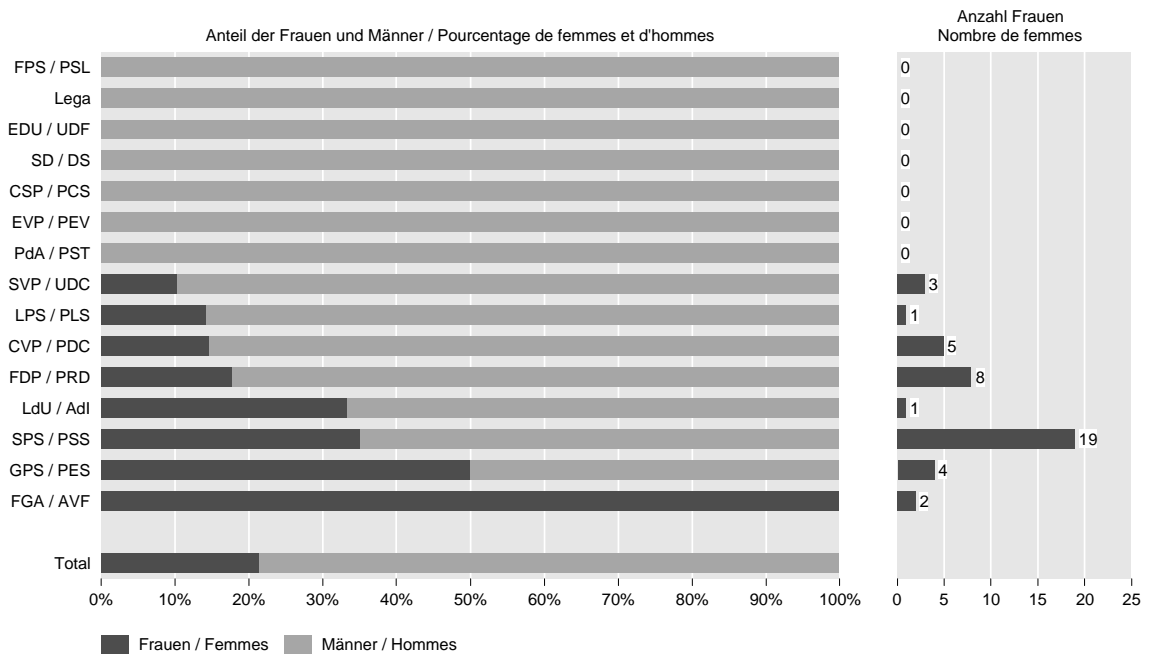
G2.5 Nationalratswahlen 1995: Kandidierende Frauen und Männer, nach Parteien
Elections au Conseil national de 1995: candidatures par sexe et par parti



© Bundesamt für Statistik

© Office fédéral de la statistique

G3.13 Nationalratswahlen 1995: Gewählte Frauen und Männer, nach Parteien
Elections au Conseil national de 1995: les élus, par sexe et par parti



© Bundesamt für Statistik

© Office fédéral de la statistique

W Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

W1 Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang

Die Frauen machen zwar die Mehrheit des Schweizer Volkes aus. Im Nationalrat - der gesamtschweizerischen Volksvertretung - sind sie freilich bisher quantitativ weniger als halb so stark vertreten. Wer dies korrigieren möchte, kann die Wahlchancen von Frauen durch die Listengestaltung konkret, wirksam und erheblich verbessern. Das Schweizer Wahlrecht ermöglicht den Parteien nämlich Differenzierungen nahezu beliebiger Art, welche als Frauenförderungsmassnahmen benützt werden können, sofern der politische Wille vorhanden ist. Wichtig für die Wirksamkeit der Massnahmen ist jedoch, dass sie nicht isoliert und punktuell, sondern im Rahmen eines gezielten Förderungskonzepts der Listengestaltung ergriffen werden, welches auf die konkrete örtliche und personelle Situation Ihrer Grupperung im jeweiligen Kanton abgestimmt ist. Die nachfolgenden Hinweise stellen einige mögliche wahltechnische Parameter für ein solches Förderungskonzept dar.

W2 Gezielte Vorkumulation

Die Massnahme erzielt in aller Regel ausgesprochen starke Wirkung zugunsten der geförderten Person(en). Mit der Vorkumulierung (zweimaligem vorgedrucktem Aufführen einer Kandidatur auf dem Wahlzettel, BPR Art. 22 Abs. 1) kann beispielsweise Minderheiten gezielt eine Chance eröffnet werden, ein ansonsten gefährdetes Mandat zu erringen oder zu erhalten. So hat eine Partei in einem Kanton auch schon gezielt und erfolgreich in diesem Sinne vom Instrument Gebrauch gemacht, um einer sprachlichen Minderheit die Chancen auf einen sonst gefährdeten Sitz zu erhalten; bei der Wiederwahl vier Jahre später war die Massnahme dann entbehrlich. Das Instrument lässt sich aber beispielsweise auch gezielt zur Förderung kandidierender Frauen einsetzen.

W3 Reihenfolge der Kandidaturen

W3a Enthält ein Wahlzettel überzählige Namen, so sind darauf die letzten Namen zu streichen. Dies bedeutet in der Praxis, dass mit der Platzierung von Frauenkandidaturen an der Spitze eines Wahlzettels durch die nominierenden Organe einer Partei bereits weitestgehend vorgespart werden kann, ob bei der Wahlausmittlung Frauen oder Männer die Zeche dafür bezahlen, dass sich auf Wahlzetteln infolge Panaschierens oder Kumulierens seitens der Wählerschaft allzu viele Namen finden.

W3b Die Reihenfolge der Kandidaturen auf dem Wahlzettel kann beliebig frei gestaltet werden. So werden beispielsweise häufig (und fast immer erfolgreich) wiederkandidierende Bisherige an die Spitze der Liste gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es gewünschtenfalls aber auch, beispielsweise die kandidierenden Frauen im Sinne einer Förderungsmassnahme konsequent oder wenigstens selektiv an die Spitze der Liste zu setzen.

W4 Reine Frauenlisten

In manchen Kantonen sind inzwischen einzelne oder mehrere Parteien dazu übergegangen, unter anderem auch reine Frauenlisten zu präsentieren. Diese Massnahme ist jedoch ein zweischneidiges Schwert. Für sich allein eingesetzt, hilft sie nur bei Parteien, in denen die Frauen insgesamt bereits ebenso stark an vorderster Linie getragen werden wie Männer; sonst kann diese Massnahme Frauen einer bestimmten Gruppierung den Eintritt in den Nationalrat statt eröffnen auch gerade verwehren.

W5 Listen- und Unterlistenverbindungen

W5a An den konkreten Umständen orientiert und richtig konzipiert, kann die Massnahme ebenso erfolversprechend zur gezielten Frauenförderung eingesetzt werden, wie Beispiele aus Kantonen bei früheren Nationalratswahlen belegen.

W5b Damit reine Frauenlisten für Frauenkandidaturen nicht zur Falle werden, sollten sie in aller Regel gemeinsam mit dem Mittel der Listen- und allenfalls der Unterlistenverbindung (vgl. BPR Art. 31) eingesetzt werden. Diese Instrumente dienen vor allem der besseren Auswertung der Reststimmen: Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Gruppierungen zugute, deren Listen verbunden sind.

W5c Eine Partei kann also den Umstand nutzen, dass jede Gruppierung mehrere Listen einreichen kann.

- W5d** Listenverbindungen sind unbeschränkt zugelassen. Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Unterlistenverbindungen hingegen sind nur beschränkt zugelassen. Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden. Unterlistenverbindung kann eine Liste innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht. Unter-Unterlistenverbindungen sind unter keinen Umständen mehr zulässig.
- W5e** In grossen Wahlkreisen, wo eine Partei lokalen oder regionalen Wahlmanövern ausgesetzt ist, kann sie mehrere Listen aufstellen und diese miteinander verbinden; auf diese Weise kann sie ihre regionale Ausstrahlungskraft stärken, ohne bei der Feststellung des Wahlergebnisses ihre Einheit einzubüssen und durch die Aufteilung Stimmenanteile nicht mehr ausnützen zu können. Regional oder flügelmässig stark ausdifferenzierte Parteien (etwa entlang einer Sprachgrenze) nutzen das Instrument regelmässig und erfolgreich zur Wahrung eines oft heiklen inneren Gleichgewichts.
- W5f** Hochbedeutsam für eine wirksame Förderung der Frauen ist jedoch, das parteiinterne Stimmenverhältnis zwischen den Frauen und den Männern bei vergleichbaren früheren Wahlen zu bestimmen. Förderungswirkung wird nur erzielt, wenn daraufhin die Männer proportional zu diesem Stärkeverhältnis mehr Listen stellen als die Frauen und wenn gleichzeitig die Kandidaten mit den besten Wahlchancen auf diese Listen aufgeteilt werden. Bei einem erwarteten Stärkeverhältnis Männer-Frauen von 2:1 etwa sind zwei Männer- einer Frauenliste gegenüberzustellen und alle drei Listen miteinander zu verbinden. Damit werden die Wahlchancen der kandidierenden Frauen gegenüber den Männern ausgeglichen und der interne Wettbewerb verstärkt, ohne dass der Partei als ganzes irgendwelche Nachteile entstehen können. Für die Wirksamkeit der Förderung von Frauen kann dieses proportionale Listensplitting je nach kantonalen, sprachlichen, personellen und parteiinternen Besonderheiten ausgesprochen wichtig sein.

W6 Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen

Beim Ausfüllen des Wahlzettels bleiben alle Stimmberechtigten frei (BPR Art. 35): Sie können nach Belieben streichen, kumulieren und/oder panaschieren. Aber soweit sie den Wahlzettel nicht aktiv verändern, wirken sich von einer Partei getroffene Frauenförderungsmassnahmen im Sinne der vorstehenden Hinweise aus.

X Förderungsmassnahmen zugunsten untervertretener Minderheiten

Die unter W hiervoor dargestellten Massnahmen können analog auch zur Förderung der Wahlchancen anderer untervertretener Bevölkerungsgruppen benutzt werden.